

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

13. *ersucht* die Regierung Frankreichs, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von den französischen Truppen gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

14. *ersucht* den Kimberley-Prozess, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über die Produktion und die unerlaubte Ausfuhr von Diamanten zu übermitteln, die nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

15. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie andere Organisationen und interessierte Parteien, einschließlich des Kimberley-Prozesses, *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss, der Sachverständigengruppe, der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den französischen Truppen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) und mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten und in Ziffer 1 dieser Resolution verlängerten Maßnahmen übermitteln;

16. *unterstreicht*, dass er uneingeschränkt bereit ist, gezielte Maßnahmen gegen die von dem Ausschuss benannten Personen zu verhängen, von denen unter anderem festgestellt wird,

a) dass sie eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in Côte d'Ivoire darstellen, insbesondere indem sie die Durchführung des in dem Politischen Abkommen von Ouagadougou erwähnten Friedensprozesses behindern;

b) dass sie die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, die sie unterstützenden französischen Truppen, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, den Moderator oder seinen Sonderbeauftragten in Côte d'Ivoire angreifen oder ihre Tätigkeit behindern;

c) dass sie für Behinderungen der Bewegungsfreiheit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen verantwortlich sind;

d) dass sie für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire verantwortlich sind;

e) dass sie öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln;

f) dass sie gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen verstoßen;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6004. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6014. Sitzung am 7. November 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Côte d'Ivoire“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁷⁰:

„Der Sicherheitsrat nimmt davon Kenntnis, dass der Friedensprozess, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. Oktober 2008²⁶⁵ erwähnt, mit dem Beginn der Maßnahmen zur Identifizierung und Registrierung der Wähler am 15. September 2008

²⁷⁰ S/PRST/2008/42.

einen entscheidenden Meilenstein passiert hat. Er nimmt jedoch auch davon Kenntnis, dass sich die seit dem Beginn des Identifizierungs- und Wählerregistrierungsprozesses am 15. September 2008 aufgetretenen Verzögerungen als größer als erwartet erwiesen haben. Er nimmt davon Kenntnis, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire am 27. Oktober 2008 darauf hinwies, dass eine Verzögerung der für den 30. November 2008 angesetzten Wahlen vor allem aufgrund logistischer Schwierigkeiten wahrscheinlich eine mehrmonatige Verzögerung bedeuten würde. Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis darüber, dass es seit der Unterzeichnung des Politischen Abkommens von Ouagadougou²⁶⁸ zur dritten Verzögerung in Folge kommen könnte, was den gesamten ivorischen Friedensprozess gefährden könnte.

Der Rat spricht dem Moderator seine Anerkennung dafür aus, dass er für den 10. November 2008 ein Treffen des Ständigen Konsultationsrahmens des Politischen Abkommens von Ouagadougou einberufen hat, damit die ivorischen politischen Akteure alle Hauptschwierigkeiten des Wahlprozesses behandeln und sich insbesondere auf den neuen Zeitrahmen für die Wahlen einigen können. Er fordert alle ivorischen politischen Akteure nachdrücklich auf, mit Unterstützung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs uneingeschränkt mit dem Moderator zusammenzuarbeiten und ihre politische Entschlossenheit zur Erfüllung der in dem Abkommen von Ouagadougou und im Rahmen seiner Folgemechanismen eingegangenen Verpflichtungen unter Beweis zu stellen.

Der Rat fordert zu diesem Zweck ferner den Präsidenten der für die Organisation der Wahlen zuständigen Unabhängigen Wahlkommission nachdrücklich auf, diesen neuen Zeitplan öffentlich bekanntzugeben, so auch insbesondere den Zeitplan für die vollständige Abwicklung des Identifizierungsprozesses und einiger weiterer Phasen wie der Veröffentlichung der vorläufigen und der endgültigen Fassung des Wählerverzeichnisses, der Herstellung und Verteilung der Identitätsausweise und Wahlscheine sowie das Datum der Präsidentschaftswahl. Er betont, dass alle politischen Akteure den sich häufenden logistischen Verzögerungen besondere Aufmerksamkeit widmen müssen.

Der Rat fordert die ivorischen Parteien nachdrücklich auf, unverzüglich und mit Vorrang die erforderlichen konkreten Schritte zu unternehmen, um die Maßnahmen zur Identifizierung und Registrierung der Wähler vor Ende Januar 2009 auf glaubwürdige und transparente Weise abzuschließen. Er bekundet seine Entschlossenheit, einem glaubwürdigen Wahlprozess in Côte d'Ivoire seine volle Unterstützung zu gewähren, mit der Maßgabe, dass die Präsidentschaftswahlen noch vor Ende des Frühjahrs 2009 abgehalten werden. Der Rat weist darauf hin, dass alle politischen Parteien der Einhaltung des Verhaltenskodexes für die Wahlen zugestimmt haben, den sie unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs am 24. April 2008 unterzeichneten.

Der Rat weist darauf hin, dass gemäß den Resolutionen 1572 (2004) und 1842 (2008) alle Bedrohungen des Wahlprozesses in Côte d'Ivoire eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses darstellen, und er bekräftigt seine Entschlossenheit, gezielte Maßnahmen gegen alle Personen zu verhängen, von denen sein Sanktionsausschuss betreffend Côte d'Ivoire feststellt, dass sie für derartige Bedrohungen verantwortlich sind. Der Rat bekundet seine Bereitschaft, das Sanktionsregime spätestens drei Monate nach den Präsidentschaftswahlen zu überprüfen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Entwicklung der Situation unterrichtet zu halten. Er bekräftigt seine volle Unterstützung für die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und sein Bestätigungsmandat, das die ausdrückliche Bestätigung des Wählerverzeichnisses beinhaltet. Er bekundet seine Absicht, die Fortschritte im Wahlprozess in vollem Umfang zu berücksichtigen, wenn er das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen vor dem 31. Januar 2009 überprüft.“

Auf seiner 6071. Sitzung am 21. Januar 2009 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen: